

**Kapitel II:  
Organisation und Wirken der Behörden auf dem Gebiet  
der Gefahrenabwehr in Hessen**

# 1. Gefahrenabwehr als Angelegenheit des Landes

Der Grundsatz, dass die Gefahrenabwehr eine Angelegenheit des Landes sei, ist in § 81 niedergelegt. Damit kommt sachgerecht die Verantwortlichkeit des Staates für die innere Sicherheit zum Ausdruck. Die Einheitlichkeit der Polizeigewalt wird durch die Gesetzgebung des Landes Hessen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und durch die Verwaltungshoheit des Landes gem. Art. 30 GG vermittelt.

Polizeibehörden des Bundes werden auf dem Gebiet des Landes Hessen lediglich in dem begrenzten Rahmen sonderpolizeilicher Bundeszuständigkeiten tätig. Nicht erfasst von § 81 wird die Gefahrenabwehr, soweit sie von den Gemeinden und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen wird. Die Staatlichkeit der Gefahrenabwehraufgabe kommt im Übrigen im Verwaltungsvollzug durch das Tätigwerden von Behörden der Landesverwaltung zum Ausdruck. Soweit Oberbürgermeister oder Bürgermeister als Kreis- bzw. örtliche Ordnungsbehörden gefahrenabwehrend handeln, erfüllen sie nach hessischem Recht „besondere Weisungsangelegenheiten.“<sup>1</sup>

Eine einheitliche und gleichmäßige Erfüllung der Gefahrenabwehraufgaben lässt sich nur dann erreichen, wenn die verantwortlichen Landesministerien im Verwaltungsvollzug ihre Entscheidungen gegenüber den nachgeordneten Polizeibehörden durchsetzen können. Um eine wirksame Dienst- und Fachaufsicht zu bewirken, sind hierzu im HSOG eine Reihe von Vorschriften erlassen worden. Die fachlich zuständigen Ministerien und die Regierungspräsidien können den Kreisausschüssen und den Gemeindevorständen allgemeine innerdienstliche Weisungen erteilen (§ 84).

Entsprechendes gilt für die Landräte, soweit sie die Aufsicht gegenüber den Gemeindevorständen haben. Das Weisungsrecht ist aber auch im Einzelfall möglich, wenn die Aufgaben der Gefahrenabwehr nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt werden (§ 84 Satz 2). Ferner können die Aufsichtsbehörden gegenüber den allgemeinen Ordnungsbehörden auch für den Einzelfall Weisungen erteilen (§ 87 Abs. 1). Das Land kann seine Gefahrenabwehraufgaben nur dann umfassend und effektiv wahrnehmen, wenn der Informationsfluss von den nachgeordneten zu den höheren Behörden garantiert ist. Diesem Erfordernis wird in § 84 Rechnung getragen, indem die allgemeinen Verwaltungsbehörden verpflichtet werden, die zuständige Aufsichtsbehörde rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu unterrichten.<sup>2</sup> Dieses gilt nach § 87 Abs. 2 auch für die allgemeinen Ordnungsbehörden. Um die Durchführung der Gefahrenabwehraufgaben im Einzelfall zu garantieren, wird den Aufsichtsbehörden gem. § 88 Abs. 1 ein Selbsteintrittsrecht eingeräumt. Mit dieser Vorschrift wird eine Durchbrechung der instan-

---

1 Hess. VGHE 21, 74.

2 Vgl. § 29 Abs. 3 HKO; § 50 Abs. 3 HGO.

ziellen Zuständigkeit ermöglicht. Ferner wird die Aufgabenerfüllung des Landes durch eine Reihe von Organisationsrechten unterstützt, wie z. B. die Ermächtigung der Landesregierung, die Zuständigkeit des Kreisausschusses und des Gemeindevorstandes durch Rechtsverordnung neu gegeneinander abzugrenzen (§ 82 Abs. 2), die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirkes aus mehreren benachbarten Gemeinden (§ 100 Abs. 2) und die Bestimmung der Aufsichtsbehörden in den §§ 82, 86.

## 2. Aufgaben und Befugnisse im HSOG

Gefahrenabwehr ist typische Eingriffsverwaltung. Grenzen zieht der demokratische Rechtsstaat mit Art. 20 Abs. 3 GG, indem Eingriffe in die Rechte der Bürger unter den Vorbehalt des Gesetzes gestellt werden. Das Prinzip der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns kam auch in § 6 Abs. 1 a. F. zum Ausdruck, der feststellte, dass polizeiliche Verfügungen nur erlassen werden durften, wenn sie auf einem besonderen Gesetz oder einer PolizeiVO beruhten (unselbstständige polizeiliche Verfügung) oder wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 a. F. (Eilfall) gegeben waren (selbstständige polizeiliche Verfügung). § 6 Abs. 1 a. F. war selbst aber *keine Ermächtigungsgrundlage* zum Erlass von polizeilichen Verfügungen, sondern enthielt die Legaldefinition der polizeilichen Verfügung.

Auch wenn diese Bestimmungen im HSOG nicht mehr enthalten sind, gilt weiterhin der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz vom Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Die Eingriffsbefugnisse und Einzelermächtigungen nach dem HSOG sind nunmehr im zweiten Abschnitt in den §§ 11 bis 43a zusammengefasst. Während nach altem Recht die Generalklausel gemäß § 1 Abs. 1 a. F. die Zuweisung zur Aufgabenwahrnehmung (sachliche Zuständigkeit) und die Befugnis zum Eingreifen (Ermächtigungsgrundlage im materiellrechtlichen Sinne) gleichzeitig beinhaltete, legt § 1 Abs. 1 bis 6 n. F. die Aufgaben für die Gefahrenabwehr – und die Polizeibehörden dar. Insoweit ist also eine **Trennung nach Aufgabenzuweisungen und Befugnissen** erfolgt. § 1 n. F. ist eine reine Aufgabenzuweisungs- und keine Befugnisnorm. An die Stelle des § 1 Abs. 1 a. F. tritt § 11, der allgemeine Befugnisse regelt und insoweit die herkömmliche Generalklausel ersetzt. Diese Vorschrift ist aber gegenüber den nachfolgenden Regelungen der §§ 12 bis 43a n. F., in denen die besonderen Befugnisse enthalten sind, subsidiär. Die Einzelermächtigungen regeln den betreffenden Sachverhalt abschließend.

Darüber hinaus führt § 1 Abs. 1 eine für das hessische Recht neue Begrifflichkeit ein. Es wird zwischen Gefahrenabwehrbehörden und Polizeibehörden unterschieden. Beiden ist allerdings gemeinsam, dass ihnen die Aufgabe Gefahrenabwehr zugeschrieben wird.

### 3. Regelung im Land Hessen – Organisation

Das Land Hessen hat das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009<sup>3</sup> geregelt.

Nach § 1 Abs. 1 sind die Gefahrenabwehrbehörden und die Polizeibehörden für Gefahrenabwehr zuständig. Es ist insoweit vom formell-materiellen Polizeibegriff auszugehen. Nicht erfasst werden von dieser Aufgabenzuweisung die Angelegenheiten der Gefahrenabwehr, die von den Behörden des Bundes im Lande Hessen in der Wahrnehmung ihrer eigenen Zuständigkeit als Gefahrenabwehrbehörden erledigt werden (z. B. Bundespolizei, Zollgrenzdienst).

Ebenfalls nicht unter das HSOG fallen diejenigen Gefahrenabwehraufgaben, die von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Hierzu zählt das Feuerlöschwesen, das in Hessen eine Selbstverwaltungsaufgabe ist. Die Feuerwehren sind unselbstständige Dienststellen der Gemeindeverwaltung.<sup>4</sup> Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz werden den Feuerwehren auch Eingriffsbefugnisse zuerkannt.<sup>5</sup>

Ferner werden die Feuerwehren in allgemeinen Katastrophenfällen tätig<sup>6</sup> und wehren damit neben der Brandbekämpfung andere öffentliche Gefahren ab. Die Kreisverwaltungsbehörden in Hessen sind daneben nach dem HBKG<sup>7</sup> für Katastrophenvorsorge und -abwehr zuständig.

Das Hess. Landesamt für Verfassungsschutz hat gem. § 2 Hess. Verfassungsschutzgesetz ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse, so dass es schon deshalb aus der weiteren Betrachtung herausfällt.

Die Organisation der Behörden der Gefahrenabwehr und der Polizeibehörden in Hessen ergibt sich grundsätzlich aus § 1 Abs. 1. Die Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und die Polizeibehörden haben die gemeinsame Aufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Soweit die Verwaltungsbehörden tätig werden, erfüllen die Landkreise und Gemeinden gem. § 2 die Gefahrenabwehraufgaben nach Weisung i. S. von § 4 HKO und § 4 HGO. Daneben können die Landkreise und Gemeinden auch noch dann zuständig sein, wenn ihnen die Gefahrenabwehr spezialgesetzlich übertragen worden ist, wie z. B. durch § 61 Abs. 2 HBO i. V. m. § 60 Abs. 2 HBO.

---

3 GVBl. I, S. 635.

4 *Drews/Wacke/Vogel/Martens*, § 6, S. 96 f.

5 Generalklausel: § 6 Abs. 1 HBKG, Inanspruchnahme von Personen: § 49 HBKG, Inanspruchnahme von Grundstücken: § 46 HBKG.

6 §§ 24 ff. HBKG.

7 Vom 17. 12. 1998, GVBl. II 312–12.

Ferner kann auch eine sonstige Behörde der Landesverwaltung, soweit ihre Zuständigkeit gesetzlich begründet ist, sonstige Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen (§ 2 Satz 3).

Die Ordnungsbehörden setzen sich zusammen aus den allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 85 Abs. 1) und den Sonderordnungsbehörden (§ 90).

*Die allgemeinen Ordnungsbehörden sind:*

1. die fachlichen zuständigen Ministerien als Landesordnungsbehörden,
2. die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden,
3. die Landräte als Behörden der Landesverwaltung und die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden und
4. die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden.

Werden die Landräte und Bürgermeister als allgemeine Ordnungsbehörden tätig, sind sie insoweit in die staatliche Hierarchie eingegliedert und nehmen staatliche Aufgaben wahr. Die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister erfüllen also damit nicht Aufgaben nach Weisung gem. § 4 HGO, sondern staatliche Auftragsangelegenheiten. Daher liegt ein Fall der gesetzlichen Organleihe vor.

Sonderordnungsbehörden sind Behörden außerhalb der allgemeinen Verwaltung, denen durch besondere Rechtsvorschriften Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr zugewiesen sind. Es handelt sich dabei z. B. um Bergämter, Gewerbeaufsichtsämter, Eichämter oder Gesundheitsämter.

<b>Gefahrenabwehrbehörden</b>		
<b>Verwaltungsbehörden</b>	<b>Ordnungsbehörden</b>	
	<b>Allgem. Ordnungsbeh.</b>	<b>Sonderordnungsbeh.</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landkreise</li> <li>– Gemeinden</li> <li>– sonstige Behörden der Landesverwaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landesordnungsbehörden (Ministerien)</li> <li>– Bezirksordnungsbehörden (Regierungspräsidien)</li> <li>– Kreisordnungsbehörden (Landräte/ OB)</li> <li>– örtliche Ordnungsbehörden (Bürgermeister/ OB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– außerhalb der allgem. Verwaltung</li> <li>– ausnahmsweise auch Ministerien (§ 90 Satz 3)</li> </ul>

Die polizeilichen Aufgaben werden in Hessen gem. § 91 Abs. 1 von Polizeibehörden des Landes wahrgenommen. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr i. S. von § 1 Abs. 1 obliegt u. a. den Polizeibehörden. Soweit es um den „Eilfall“

(§ 2 Satz 1), gesetzlich besonders zugewiesene Aufgaben (§ 1 Abs. 2, 4, 5), und die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geht, werden diese Aufgaben gem. § 2 HSOG-DVO<sup>8</sup> durch die *Vollzugspolizei* mit den Dienstzweigen der Schutzpolizei und Kriminalpolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllt.

Die Dienstbereiche der Polizeipräsidien ergeben sich aus § 5 Abs. 2 HSOG-DVO. Diese werden in regionale Dienstbereiche eingeteilt, für die jeweils eine Polizeidirektion (PD) zuständig ist. Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis bilden einen regionalen Dienstbezirk.

Die kommunale Beteiligung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 Satz 5 HSOG-DVO in der Form, dass bei der Besetzung der Leitung der Polizeidirektionen die jeweiligen Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte anzuhören sind.

Dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium obliegt gem. § 93 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 HSOG-DVO als **Wasserschutzpolizei** die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf Wasserflächen, die in erheblichen Umfang mit Wasserfahrzeugen befahren werden oder auf denen Güterumschlag betrieben wird, einschließlich Wasserbauwerken, Werften, Kai- und Umschlaganlagen.

§ 91 Abs. 4 i. V. m. § 4 HSOG-DVO bringt die Verwirklichung des **zweistufigen Verwaltungsaufbaus der Polizei**. Oberste Polizeibehörde ist gem. §§ 3, 4 HSOG-DVO das HMdI als Landespolizeipräsidium und **gleichrangig nachgeordnete** Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien, das Hessische Landeskriminalamt, das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium, das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung sowie die Polizeiakademie.

#### 4. Gliederung der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden im hessischen Verwaltungsaufbau

Aus der Verfassung des Landes Hessen lassen sich nur wenige Regelungen, die die Verwaltungsorganisationen des Landes betreffen, entnehmen. Die Regierung besitzt nach Art. 104 Abs. 2 HV die Organisationsgewalt, und ihr werden nach Art. 107, 108 HV Verwaltungsfunktionen zugewiesen. Daneben wird in Art. 137 HV die kommunale Selbstverwaltung garantiert, sodass sich aus dem Landesverfassungsrecht die Struktur einer Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung abzeichnet. Auf der unteren Verwaltungsstufe werden Kommunalverwaltung und Landesverwaltung zusammengeführt, indem Art. 137 Abs. 1 Satz 1 HV bestimmt, dass die Gemeinden ausschließliche Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung sind. Ferner regelt § 2 Satz 2 und 3 HGO, dass Sonderbehörden möglichst auf die Gemeindeverwaltung zu überführen sind und neue grundsätzlich nicht errichtet werden sollen. Allerdings fehlt in Hessen eine allgemeine gesetzliche Regelung der Organisation der Landesverwaltung.

---

<sup>8</sup> HSOG-DVO vom 12.6.2007, GVBl. I, S. 323, geändert durch ÄnderungsVO vom 25.2.2008, GVBl. I, S. 646.

Träger der unmittelbaren Landesverwaltung ist das Land Hessen.

Die Behörden der Gefahrenabwehr, soweit sie nicht Gemeindevorstände oder Kreisausschüsse sind, sind in die Gliederung der unmittelbaren Landesverwaltung eingebunden. Diese differenziert sich nach Geschäftszweigen in oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, Landesmittelbehörden, untere Landesbehörden und -einrichtungen. Gefahrenabwehrbehörden sind daneben auch die Landkreise und Gemeinden als Verwaltungsbehörden und Sonderordnungsbehörden außerhalb der allgemeinen Verwaltung.

Gefahrenabwehrbehörden sind somit auf jeder Stufe der unmittelbaren Landesverwaltung vertreten.

### 5. Örtliche Zuständigkeit

Das HSOG regelt die örtliche Zuständigkeit getrennt nach Gefahrenabwehrbehörden (§ 100) und Polizeibehörden (§ 101). Die örtliche Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden ist grundsätzlich auf ihren Amtsbereich beschränkt. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Amtsbereich eine Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrzunehmen ist (§ 100 Abs. 1).

Entscheidend ist also, ob das Verhalten oder der Zustand, auf den sich die polizeiliche Verfügung bezieht, die polizeilich zu schützenden Interessen im Amtsbezirk gefährdet oder verletzt. Es kommt mithin auch nicht darauf an, ob der Störer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Amtsbereich hat.<sup>9</sup>

Dies gebietet schon die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch eine Gefahrenabwehrbehörde, wenn Störer mit verschiedenen Wohnsitzen an dem polizeiwidrigen Zustand oder Verhalten beteiligt sind. Örtlicher Bezugspunkt können allein die Auswirkungen der Gefahr oder Störung sein. Rechtsfolge des Verstoßes gegen die örtliche Zuständigkeit beim Erlass einer polizeilichen Verfügung können Nichtigkeit, schlichte Rechtswidrigkeit oder Unbeachtlichkeit sein. Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG tritt Nichtigkeit dann ein, wenn eine Gefahrenabwehrbehörde eine Verfügung (Verwaltungsakt) außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein. Die örtliche Zuständigkeit in § 3 Abs. 1 Nr. 1 HVwVfG bezieht sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis.

#### **Beispiel:**

*Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda erlässt als örtliche Ordnungsbehörde eine Ordnungsverfügung gegenüber dem in Fulda wohnhaften A, Maßnahmen hinsichtlich seines in der benachbarten Gemeinde Fliesen gelegenen Grundstückes zu treffen.*

---

<sup>9</sup> Hornmann, S. 949.

Wenn kein Fall der Nichtigkeit vorliegt, kann der Verstoß gegen die örtliche Zuständigkeit nach § 46 HVwVfG dann unbeachtlich sein, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

**Beispiel:**

*Der in Wettenberg wohnhafte A lässt an einer viel befahrenen Landesstraße kurz vor der Stadtgrenze von Gießen ein Autowrack am Straßenrand stehen. Es droht Öl aus dem Fahrzeug auszulaufen. Der örtlich unzuständige OB der Stadt Gießen erlässt als allgemeine Ordnungsbehörde eine Beseitigungsverfügung gegenüber dem A. Der Verstoß gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Verfügung ist unerheblich, in der Sache hätte auch der zuständige Bürgermeister der Gemeinde Wettenberg als örtliche Ordnungsbehörde keine andere Entscheidung treffen können. Das behördliche Entschließungsersuchen hat sich hier auf Null reduziert.*

Der örtliche Zuständigkeitsbereich kann eine Erweiterung erfahren, wenn die Aufgabe der Gefahrenabwehr zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden kann (§ 100 Abs. 4). Dann bestimmt die übergeordnete Behörde die örtlich zuständige Behörde.

**Beispiel:**

*Ein heftiger Sturm verursacht einen Windbruch entlang der Gemeindegrenze zwischen den Städten Pohlheim und Gießen. Eine entlang der Grenze vorbeiführende Verbindungsstraße ist über mehrere 100 m sowohl auf Gießener als auch Pohlheimer Gebiet von umgestürzten Bäumen blockiert. Wenn das Regierungspräsidium Gießen es als Aufsichtsbehörde (hier: § 86 Abs. 1 Nr. 2) für zweckmäßig erachtet, kann es für die Bergungsarbeiten auf Pohlheimer Gebiet – möglicherweise wegen der besseren technischen Ausrüstung und personeller Ressourcen – den Gießener Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde für örtlich zuständig erklären.*

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden ist in § 101 geregelt. Grundsätzlich sind die Behörden im ganzen Landesgebiet zuständig, sie sollen jedoch in der Regel in ihrem Dienstbereich tätig werden. Diese Vorschrift bringt die Einheitlichkeit der staatlichen Polizeigewalt zum Ausdruck und erhöht die Einsatzfähigkeit der Polizei.

In Abs. 2 werden beispielhaft die Fälle aufgezählt, in denen ein Tätigwerden im fremden Dienstbereich zulässig ist. Die dort genannten Fälle implizieren in Nr. 1 bis 4 ein sofortiges Tätigwerden der Polizei, das keinen weiteren Aufschub duldet. Insbesondere würde ein Warten auf die örtlich zuständige Dienststelle der Polizei dem Zweck der Gefahrenabwehr zuwiderlaufen.

Die handelnde Behörde hat eine Informationspflicht. Sie muss die zuständigen Dienststellen der Polizei über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich unterrichten. Der örtliche Zuschnitt der Dienstbereiche soll, dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung folgend, mit den Grenzen der Bezirke der allgemeinen Verwaltung deckungsgleich sein. Hierin kommt auch zum Aus-

druck, dass die Polizeibehörden Teil der allgemeinen Verwaltung sind. Allerdings dürfen abweichende Regelungen aus besonderen Gründen getroffen werden.

Die Zuweisung der äußeren Grenzen der Dienstbereiche von Polizeibehörden erfolgt durch Verwaltungsvorschrift, § 114 Satz 1 i. V. m. §§ 3 und 5 HSOG-DVO.

Darüber hinaus besteht nach § 91 Abs. 4 die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung des Ministers des Innern Polizeibehörden zu errichten oder aufzulösen sowie Teile von Polizeibehörden einzugliedern oder zu einer neuen Behörde zusammenzufassen. Dann umfasst der Dienstbereich auch den Zuständigkeitsbereich der eingegliederten Polizeibehörde.

Hessische Polizeivollzugsbeamte dürfen gem. § 103 grundsätzlich nur im Lande Hessen tätig werden. Ein Überschreiten der Landesgrenze berührt die staatliche Qualität des benachbarten Bundeslandes. Dieser Grundsatz kann aber durchbrochen werden. Sollen Zuständigkeiten an Behörden eines anderen Landes übertragen werden, bedarf es hierzu eines Staatsvertrages. Nach hessischem Verfassungsrecht ist die Zustimmung des Landtages erforderlich.<sup>10</sup>

Einfache Verwaltungsabkommen reichen nach hessischem Recht nicht aus. Im Wesentlichen geht es bei den Amtshandlungen in dem anderen Bundesland um ein Einschreiten bei Gefahr im Verzug, um die Fortsetzung von Amtshandlungen, die im eigenen Land begonnen haben, oder um ein Tätigwerden auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes. Hinsichtlich der Aufgaben der Wasserschutzpolizei hat das Land Hessen einen Staatsvertrag mit Niedersachsen abgeschlossen.<sup>11</sup> Hessen hat darin seine polizeilichen Aufgaben im Gebiet der Weser und Fulda ab Kassel dem Land Niedersachsen übertragen. Auf hessischem Gebiet findet hessisches Polizeirecht Anwendung.

Weitere Durchbrechungen können bundes- bzw. landesrechtlich geregelt sein. Mit § 102 räumt das hessische Landesrecht Dienstkräften der Polizei eines anderen Landes der Bundesrepublik die Befugnis zu polizeilichen Maßnahmen ein. Nach § 102 Abs. 2 haben die Dienstkräfte der Polizei anderer Länder die gleichen Befugnisse wie die Beamten des Landes Hessen. Sie wenden die hessischen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr an.<sup>12</sup>

Nach § 102 Abs. 1 könnte das Land Hessen im Falle des Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GG die Bundespolizei zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Lande aufrechtzuerhalten oder wieder herzustellen. Ferner könnte bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall das Land Hessen Polizeikräfte anderer Länder, die Bundespolizei oder die Bundeswehr anfordern (Satz 2). Gleiches

---

<sup>10</sup> Art. 103 Abs. 2 HV.

<sup>11</sup> Hess. GVBl. 1954, S. 74.

<sup>12</sup> Gem. § 102 Abs. 3 besteht in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 GG kein Weisungsrecht; dies dient der Vermeidung von Kompetenzkonflikten z. B. bei Katastrophen; vgl. LT-Drucksache 16/2352, S. 27.

gilt nach Art. 91 Abs. 1 GG zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes.

Darüber hinaus können auswärtige Dienstkräfte der Polizei in Hessen auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde tätig werden. Im Falle der Anforderung werden die Amtshandlungen der auswärtigen Polizeikräfte derjenigen hessischen Behörde zuzurechnen sein, die den Einsatz leitet. Insoweit haftet auch das Land Hessen bei Amtspflichtverletzungen, die durch auswärtige Polizeivollzugsbeamte verursacht wurden. Das Gleiche gilt nach Abs. 3, wenn Beamte des Bundes mit vollzugspolizeilichen Befugnissen unter den Voraussetzungen des § 102 im Land Hessen tätig werden. Auch insoweit werden die Maßnahmen dem Land Hessen zugerechnet. Zu beachten ist, dass in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 GG kein Weisungsrecht besteht.

## 6. Sachliche Zuständigkeit

Hierarchie und Arbeitsteilung ist Ausdruck der Leistungsfähigkeit heutiger Verwaltung. Die klare Verteilung der Geschäfte wird über die „Zuständigkeiten“ vermittelt. Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit ist, dass der Gegenstand des Verwaltungshandelns der Behörde zur Entscheidung zugewiesen ist. Im Recht der Gefahrenabwehr wird der Umfang der sachlichen Zuständigkeit, vorbehaltlich besonders geregelter Ausnahmen, von der Gefahrenabwehraufgabe her bestimmt. Die Aufgaben der Gefahrenabwehr werden nach § 1 Abs. 1 von den Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden und Polizeibehörden wahrgenommen. Insoweit wird durch § 1 diesen Behörden die Aufgabe der Gefahrenabwehr zugewiesen. Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörden wird damit begründet.

### 6.1 Verwaltungsbehörden

§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Satz 2 und 3 stellen klar, dass die sonstigen Aufgaben der *Gefahrenabwehr* Aufgaben der allgemeinen Verwaltung sind. Es handelt sich um Weisungsaufgaben im Sinne der §§ 4 HKO und 4 HGO. Demnach sind die zuständigen Organe der Kreisausschuss (§ 41 HKO) und der Gemeindevorstand (§§ 66 ff. HGO). Soweit sich die Aufgabenzuweisung an die Gefahrenabwehrbehörden nicht aus spezialgesetzlichen Regelungen ergibt, sondern aus der Generalklausel des § 11, verbleiben bei den allgemeinen Verwaltungsbehörden also nur noch die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nicht schon durch §§ 1, 2 Satz 1 den Ordnungsbehörden und den Polizeibehörden zugewiesen sind.

Eine sonstige Aufgabe der Gefahrenabwehr kann z. B. bei Obdachlosigkeit erwachsen, soweit die Obdachlosigkeit nicht auf einer Hilfsbedürftigkeit im Sinne des BSHG beruht. Dann nämlich müssten die zuständigen Träger der Sozialhilfe tätig werden und gem. § 12 Abs. 1 BSHG für Unterkunft sorgen.